



## Organisations-Änderungen bei der GEMA ab dem 01. Juli 2016

Ab dem 01.07.2016 hat die GEMA ihre Organisation im Außendienst (Lizenzierung öffentlicher Musikwiedergaben) geändert. Um die Kunden noch besser betreuen zu können, wird die GEMA eine funktionale Organisationsstruktur einführen und damit die bisherigen regionalen Zuständigkeiten ablösen.

Deshalb ist für unsere Mitgliedsvereine die GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden **nicht** mehr zuständig.

**Künftig gibt es mit dem GEMA-Kundencenter in Berlin bundesweit nur noch einen Ansprechpartner innerhalb der GEMA.**

Dieses **GEMA-Kundencenter** erreicht man wie folgt:

**GEMA**  
**11506 Berlin**  
**Telefon: 030 588 58 999**  
**Telefax: 030 212 92 795**  
**eMail: [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de)**

**Anmeldungen** von Musiknutzungen und die Einreichung von **Musikfolgen** (nach Live-Aufführungen) können natürlich unverändert über den Online-Service im Internet erfolgen unter:

[www.gema.de/musiknutzer/online-services-fuer-musiknutzer/](http://www.gema.de/musiknutzer/online-services-fuer-musiknutzer/)

Die aktuellen **Meldeformulare** für Mitgliedsvereine des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz findet man unter:

[http://www.lmv-rlp.de/?page\\_id=288](http://www.lmv-rlp.de/?page_id=288)

---

## Neuer GEMA-Gesamtvertrag ab Januar 2017

Ab dem 01.01.2017 tritt ein neuer Gesamtvertrag mit Einzelabrechnung für alle Mitgliedsvereine im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz in Kraft. Unterschiedliche Regelungen wird es nicht mehr geben.

Wie bisher muss jedes Konzert und jede musikalische Veranstaltung angemeldet werden, wobei dann jeweils eine Einzelabrechnung durch die Gema erfolgt.

Unsere **Mitgliedsvereine** erhalten für alle Veranstaltungen, wenn sie **auf eigene Rechnung** und **im eigenen Namen** durchgeführt werden und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, einen **Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%** auf alle musikalischen Aufführungen.

Außerdem ist laut dem Tarif u-K auch ein **Kulturnachlass von 15%** möglich für Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung nach § 13, Abs. 3, Satz 4, UrhWG (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz).

*Dieser Satz lautet: Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten – einschließlich der Belange der Jugendpflege – angemessene Rücksicht nehmen.*

Das gilt also nur für Veranstaltungen die solchen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, also auch für unsere Vereine, wobei wohl davon auszugehen ist, dass es dabei weniger um „religiöse“ Belange geht.

Beispiel: Musizieren im Altenheim oder Kindergarten oder die musikalische Ausgestaltung eines Seniorennachmittags durch den örtlichen Musikverein.

Werden also alle Voraussetzungen erfüllt, könnten bei solchen Konzerten beide Rabatte greifen.

Beispiel:	Rechnungsbetrag	150,- €
	Gesamtvertragsnachlass -20%	<u>-30,- €</u>
		120,- €
	Kulturnachlass -15%	<u>-18,- €</u>
		102,- € zzgl. 7% MwSt = 7,14 € = <u>109,14 €</u>

**Das entspricht einem Gesamtnachlass von 32%**

Zudem wurde für Konzerte im **Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit** noch ein weiterer Rabatt eingeführt.

Hierzu heißt es im Tarif u-K:

#### 4. Konzerte im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit

Unter Konzerte im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit im Sinne Ziffer II 4.2 dieser Vergütungssätze verstehen sich Konzerte mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWG), **die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen**, wobei das höchste Eintrittsgeld 20,- € und die maximale Besucheranzahl 300 Personen betragen darf, sowie folgende Kriterien erfüllt sind:

- **Das Durchschnittsalter aller Bandmitglieder übersteigt nicht 27 Jahre**
- **Im vorgetragenen Programm ist mindestens 50% von den Bandmitgliedern selbstverfasstes Repertoire enthalten.**

Die Bestimmung bezieht sich auch auf Kapellen, wie sie in unserem Verband wohl eher anzutreffen sind, nicht nur auf „Bands“ im engeren Sinne.

Außerdem können Vereine, die mehr als 16 Veranstaltungen auf eigene Rechnung und auf eigenen Namen im Jahr durchführen, mit der GEMA einen eigenen Jahrespauschalvertrag abschließen. Dafür gibt es weitere 10% Nachlass.

### Aus dem Vertrag:

Der Landesmusikverband und die Kreismusikverbände sind durch den Gesamtvertrag verpflichtet, die Vereine über den Inhalt des Vertrages und die damit verbundenen Pflichten zu unterrichten.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, alle musikalischen Veranstaltungen rechtzeitig anzumelden und ebenfalls rechtzeitig die Musikfolgen einzureichen.

- Alle musikalischen Veranstaltungen, incl. Ständchen, müssen wie bisher spätestens 3 Tage vor Stattfinden angemeldet werden.
- Alle Konzerte müssen wie bisher spätestens 5 Tage nachher angemeldet werden mit gleichzeitiger Einsendung der Musikfolge.
- Es müssen die entsprechenden Formulare des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz unter <http://www.lmv-rlp.de> verwendet und vollständig ausgefüllt werden.

**Verspätet oder nicht angemeldete Veranstaltungen werden mit einem Kontrollkosten-Zuschlag von 100% belegt und der Gesamtvertragsnachlass von 20% entfällt.**

**Das Gleiche gilt bei nicht komplett ausgefüllten Formularen.**

**Bei Nichteinreichung der Musikfolge wird der Gesamtvertragsnachlass um mindestens 10% gekürzt.**

**Im Wiederholungsfall können sogar die kompletten Nachlässe gestrichen werden.**

*Im Vertrag ist festgehalten:*

*Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden.*

*Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10% der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt.*

**Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.**

**Hier noch einige Gesetzes-Hinweise zur GEMA!**

**Gema-Pflichtig ist immer der Veranstalter**

- **Alle öffentlichen musikalischen Veranstaltungen müssen angemeldet werden. Öffentlichkeit bedeutet mehr als 2 Personen.**
- **Grundsätzlich spätestens 3 Tage vorher – außer Konzerte.**

- **Dabei alle Angaben (verkaufte Karten, Besucheranzahl, alleiniger Veranstalter usw.) wahrheitsgemäß ausfüllen. Dem entsprechend fällt die Rechnung aus.**

Beispiel: Es wird nur der Name der Veranstaltungshalle angegeben. Diese fasst z.B. insgesamt 750 Personen, kann aber getrennt werden, so dass beispielsweise 400 Personen Platz haben. Wenn nun nur der Name der Halle angegeben wird ohne verkaufte Karten, geht die Gema von der max. Personenzahl und höchsten Eintrittspreis aus.

Deshalb ist es ebenso wichtig, unterschiedliche Eintrittspreise etwa für Jugendliche und Kinder oder Erwachsene mit den dazu verkauften Karten anzugeben.

Achtung; es kann passieren, dass die GEMA den Nachweis verlangt (Kassenbuch o.ä.)

**Melden Sie niemals für Andere eine Veranstaltung oder ein Konzert an.**

### **Gemeinschaftskonzerte**

Wenn man mit einem befreundeten Verein, der nicht Mitglied im Kreismusikverband / Landesmusikverband ist, ein Konzert geben will, muss man wissen, wie vorzugehen ist.

Wenn auf dem Plakat mit einem Gemeinschaftskonzert geworben wird, fällt der Vertragsnachlass weg, weil man nicht alleiniger Veranstalter ist.

Schreibt man aber auf dem Plakat „unter Mitwirkung des Vereins XY“, ist man alleine Veranstalter und alles ist in Ordnung. Dies muss dann aber auch so in Vorankündigungen oder Presseberichten entsprechend angegeben sein.

*Hermann Josef Esser  
Stv. Präsident LMV*